Haushaltssatzung
der Landeshauptstadt Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Düsseldorf mit Beschluß vom 20.03.1997 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 1997, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**	
in der Einnahme auf	3.670.660.596 DM
in der Ausgabe auf	3.995.004.927 DM
Gesamtfehlbedarf	324.344.331 DM
darin enthalten Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	327.337.304 DM
Periodenüberschuß	2.992.973 DM
im **Vermögenshaushalt**	
in der Einnahme auf	1.001.518.196 DM
in der Ausgabe auf	1.001.518.196 DM

festgesetzt.

§ 2

1. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1997 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

   171.186.146 DM

   festgesetzt.

2. Nach Abzug der im Haushaltsplan enthaltenen ordentlichen Tilgung von 143.627.092 DM
   ergibt sich eine Netto-Kreditaufnahme von 27.559.054 DM.

   Die Netto-Kreditaufnahme der Gebührenhaushalte (Unterabschnitte 675, 700, 721, 722, 723 und 730) beträgt 154.343.192 DM;
   und
   für den sonstigen Bereich ergibt sich eine Entschuldung in Höhe von 126.784.138 DM.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

165.322.009 DM

festgesetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

740.000.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 156 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v.H.

2. **Gewerbesteuer**
nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf 460 v.H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich unter Abdeckung der Altdefizite im Jahre 2000 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Die Haushaltsstellen der Unterabschnitte, soweit sie

- dem Amt 36 - Straßenverkehrsamt
- der Volkshochschule
- der Kulturverwaltung (einschl. Institute)
- dem Kanal- und Wasserbauamt
- dem Amt 50 - Sozialamt einschl. Städt. Altenhilfe
- dem Amt 19/9 - Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt
- dem Amt 70 - Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

zugeordnet sind, werden in Deckungsringe gemäß § 18 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einbezogen.

Aus der echten Deckungsfähigkeit werden ausgenommen der Sammelnachweis Nr. 1 - Persönliche Ausgaben -, der Sammelnachweis Nr. 2 - Ausgaben Hochbaubereich -, die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, die inneren Verrechnungen und die Haushaltsstellen, die mit einem Deckungsvermerk gem. § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO - unechte Deckungsfähigkeit) versehen sind.

Düsseldorf, den 20.03.1997

Oberbürgermeisterin

Smeets

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf